

# **Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung)**

**Vom 5. Dezember 2023**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547, 548) sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V S. 441), verordnet der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V:

## **§ 1**

### **Führen von Hunden, Leinenzwang**

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für alle Hunde in dem nachfolgend festgelegten Gebieten, einschließlich der Straßenkörper der benannten Straßen Leinenzwang:

1. Innenstadt mit Teilen Fleischervorstadt und Steinbeckervorstadt in den folgenden Grenzen:  
Bahnhofstraße, Bahnkörper der Strecke Greifswald – Ladebow bis zur Steinbecker Brücke, Salinenstraße bis zum östlichen Ende der Wiese (Anlegestelle), (über den Fluss Ryck), Uferlinie des Flusses Ryck bis zum Fangenturm, Hansering, Goethestraße,
2. Ortsteil Wieck:  
Gesamter Ortsteil
3. Ortsteil Eldena:  
An der Mühle, Studentensteig

Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 festgelegten Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 1 befindendem Auszug der Stadtkarte. Der Auszug aus der Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Außerhalb der Gebiete in Absatz 1 gilt Leinenzwang außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.
- (3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (4) Die Leine, Halsband und Führgeschirr müssen ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen und reißfest sein.

## **§ 2 Mitnahmeverbot**

- (1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von Hundevereinen sind von diesem Verbot ausgenommen.
- (2) Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für das Strandbad Eldena für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres.

## **§ 3 Beseitigung von Hundekot**

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geeignete Behältnisse oder ein geeignetes Hilfsmittel und zusätzlich geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Die Behältnisse oder das Hilfsmittel sind den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 4 Begrenzung der Störungen durch Hundegebell**

- (1) In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 13:00 bis 15:00 Uhr sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind. Die Anforderungen nach § 5 Tierschutz-Hundeverordnung sind einzuhalten.
- (2) Weitgehend schalldicht im Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind und deren Öffnungen, wie Fenster und Türen vollständig geschlossen gehalten werden.

## **§ 5 Ausnahmen, Leinenbefreiung**

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.
- (2) Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Assistenzhunde, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (3) Weitere Ausnahmen vom Leinenzwang können im Einzelfall auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist (Leinenbefreiung). Die Gebiete des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

- (4) Die Erteilung einer Leinenbefreiung ist zeitlich auf maximal 5 Jahre befristet und wird auf Widerruf erteilt. Nach Ablauf der Leinenbefreiung ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (5) Im Einzelfall kann die Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Hund außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in den beschriebenen Gebieten ohne Leine führt,
  2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern oder in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt,
  3. entgegen § 1 Abs. 3 läufige Hündinnen unangeleint führt,
  4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als 2 Meter sind,
  5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen, -halsbänder oder Führgeschirre verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine Kontrolle der führenden Person über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten,
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitführt,
  7. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres auf die Fläche des Strandbades Eldena mitnimmt,
  8. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
  9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums keine geeigneten Behältnisse oder kein geeignetes Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitführt,
  10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Behältnisse oder das Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,
  11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,

12. die in der Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) nach § 5 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

## **§ 7**

### **Tierschutzrechtliche Vorschriften**

Unberührt von dieser Verordnung bleiben insbesondere die Tierschutz-Hundeverordnung, die Hundehalterverordnung M-V und alle sonstigen tierschutzrechtlichen Vorschriften.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) vom 8. April 2014, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Greifswald, den 05.12.2023



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
Übersichtskarte





Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers.  
Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

